

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Benutzung von spezifischen Datendienstleistungen und -produkten von Swisscom (Schweiz) AG (nachstehend «Swisscom» genannt) ergänzend zu den jeweiligen Vertragsdokumenten (Leistungsbeschreibungen, Service Level Agreement, Vertragsurkunden etc.) zur Anwendung. Sie gelten nicht für die Dienstleistung Telefonie Festnetz.

2. Leistungen von Swisscom

Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den Vertragsdokumenten.

Swisscom steht gegenüber den Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung der vereinbarten Leistung ein. Swisscom bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit der von ihr eingesetzten Infrastruktur wie Netze, Produkte etc., kann jedoch keine Gewährleistung für ein unterbrochen- und störungsfreies Funktionieren übernehmen. Swisscom behält sich vor, jederzeit Unterhaltsarbeiten auszuführen, die zu Betriebsunterbrüchen führen können.

Swisscom kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beziehen.

3. Leistungen / Pflichten der Kunden

3.1 Allgemein

Die Kunden sind für die rechts- und vertragskonforme Benutzung der Dienstleistungen und Produkte von Swisscom sowie für die fristgerechte Bezahlung jeglicher Nutzung verantwortlich.

3.2 Verantwortung der Kunden

Die Kunden sind für den Inhalt der Informationen (namentlich Sprache oder Daten in jeglicher Form) verantwortlich, welche sie von Swisscom übermitteln oder bearbeiten lassen oder die sie allenfalls Dritten zugänglich machen. Hierfür sowie für Informationen, welche die Kunden erhalten oder welche Dritte über Telekommunikationsnetze verbreiten oder zugänglich machen, ist Swisscom nicht verantwortlich.

Die Kunden sind verpflichtet, zumutbare und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Schaden von Swisscom abzuwenden. Weitere Pflichten der Kunden können sich aus den Vertragsdokumenten ergeben.

Bestehen nach Auffassung von Swisscom begründete Anzeichen für eine rechtswidrige Benutzung der Dienstleistungen und Produkte, wird eine solche von einer zuständigen Behörde angezeigt oder ist eine solche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, kann Swisscom die Kunden zur rechts- und vertragskonformen Benützung anhalten, ihre Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos einstellen, den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und gegebenenfalls Schadenersatz verlangen. Swisscom kann die gleichen Massnahmen treffen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die Kunden den Vertrag verletzen oder verletzen werden oder sie bei Vertragsabschluss unzutreffende oder unvollständige Angaben gemacht haben. Kündigt Swisscom aus einem der genannten Gründe den Vertrag, bleiben die Kunden gegebenenfalls gemäss den Be-

stimmungen der Vertragsdokumente über die vorzeitige Vertragsbeendigung zahlungspflichtig.

3.3 Nutzung durch Dritte

Die Kunden sind für jede Benutzung der Dienstleistungen und Produkte, auch für eine solche durch unbefugte Drittpersonen, verantwortlich, und verpflichtet, das hierfür geschuldete Entgelt zu bezahlen.

4. Preise

Die von den Kunden zu bezahlenden Preise für Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus den Vertragsdokumenten.

Senkt Swisscom die Preise, kann sie bislang gewährte Rabatte anpassen.

5. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung durch Swisscom erfolgt gemäss der in den Vertragsdokumenten vereinbarten Bedingungen.

Swisscom kann Sammelrechnungen erstellen, die auch Teilrechnungen im Namen und zugunsten von anderen Gruppengesellschaften enthalten und hierfür das Inkasso vornehmen.

5.2 Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung oder in den Vertragsdokumenten angegebenen Datum oder innert der angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Die Kunden können bis zu diesem Datum schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlassen sie dies, gilt die Rechnung als akzeptiert.

5.3 Zahlungsverzug

Haben die Kunden bis zum angegebenen Datum oder innert Zahlungsfrist weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, kann Swisscom die Erbringung sämtlicher Leistungen ohne weitere Ankündigung unterbrechen, andere Massnahmen zur Verhinderung von Schaden treffen und den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Für Mahnungen kann Swisscom Mahngebühren erheben. Die Kunden tragen sämtliche weiteren Kosten, die Swisscom durch den Zahlungsverzug entstehen. Dies gilt auch bei Bezahlung über Lastschriftverfahren. Ist das Konto des Kunden beim Lastschriftverfahren nicht gedeckt, kann Swisscom eine Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 30.– pro Fall erheben.

5.4 Vorauszahlung und Sicherheit

Hat Swisscom begründete Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder erschwert sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann Swisscom eine Vorauszahlung oder Sicherheit nach ihrer Wahl verlangen. Leisten die Kunden die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht, kann Swisscom die gleichen Massnahmen treffen wie beim Zahlungsverzug. Sicherheiten in Form einer Barhinterlegung werden zum Zinssatz für Sparkon-

ti verzinst. Swisscom kann alle Forderungen gegen die Kunden mit geleisteten Sicherheiten verrechnen.

5.5 Verrechnung

Die Kunden können Forderungen von Swisscom nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

5.6 Mehrwertsteuer (MwSt)

Für die Berechnung der MwSt wird der jeweils geltende Steuersatz verwendet.

6. Kundendaten

Beim Umgang mit Daten hält sich Swisscom an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Fernmelde- und Datenschutzrecht. Swisscom erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, für die Pflege der Kundenbeziehung, die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

Die Kunden willigen ein, dass Swisscom im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über sie einholen bzw. Daten betreffend ihres Zahlungsverhaltens weitergeben kann, ihre Daten für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen und für massgeschneiderte Angebote verwendet und dass ihre Daten zu den gleichen Zwecken innerhalb der Swisscom Gruppe bearbeitet werden können. Wird eine Leistung von Swisscom gemeinsam mit Dritten erbracht oder beziehen die Kunden Leistungen Dritter über die Infrastruktur von Swisscom, so kann Swisscom Daten über die Kunden an Dritte weitergeben, insoweit dies für die Erbringung solcher Leistungen oder für das Inkasso notwendig ist.

Swisscom trifft Vorkehrungen, um die von ihr eingesetzte Infrastruktur vor Eingriffen Dritter zu schützen. Ein absoluter Schutz vor unerlaubten Zugriffen oder unerlaubtem Abhören kann jedoch nicht gewährt werden. Swisscom kann für solche Eingriffe nicht haftbar gemacht werden.

7. Vertraulichkeit

Jede Vertragspartei behandelt alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Vorbehalten bleiben weiter die gesetzlichen Auskunftspflichten. Swisscom kann vertrauliche Informationen innerhalb der Swisscom Gruppe verwenden und gewährleistet entsprechend die vertrauliche Behandlung innerhalb der Swisscom Gruppe.

8. Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhalten die Kunden das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte. Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten von Swisscom verbleiben bei ihr oder den berechtigten Dritten.

9. Haftung von Swisscom

9.1 Allgemeine Haftungsbestimmung

Bei Vertragsverletzungen haftet Swisscom für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Absichtlich oder grobfahrlässig verschuldete Schäden ersetzt Swisscom unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet sie für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden bis zum Betrag von CHF 500'000.– je Schadenereignis und für Vermögensschäden bis zum Gegenwert der während des letzten Vertragsjahres bezogenen Leistungen, höchstens aber CHF 50'000.– je Schadenereignis. In keinem Fall haftet Swisscom für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Datenverluste. Sie haftet auch nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen und Produkte.

9.2 Investitionsschutz

Es besteht kein Anspruch einzelner Kunden auf eine bestimmte Ausgestaltung der Infrastruktur oder auf die Beibehaltung von Dienstleistungen, sofern dies in der Vertragsurkunde nicht ausdrücklich anders festgehalten ist.

9.3 Höhere Gewalt

Swisscom haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten namentlich Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen usw.), kriegerische Ereignisse, Terrorismus, Streik, unvorhergesehene behördliche Restriktionen, Stromausfall, Virenbefall.

10. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages

Sofern die Vertragsdokumente nichts anderes vorsehen, dauert der Vertrag unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Wurde eine Mindestvertragsdauer vereinbart und kündigt der Kunde den Vertrag vor deren Ablauf, schuldet er Swisscom das Entgelt für die während der Restlaufzeit nicht bezogene Leistungen, sofern in den Vertragsdokumenten nichts anderes vereinbart wurde.

Swisscom kann den Vertrag nach schweren Vertragsverletzungen durch die Kunden jederzeit frist- und entschädigungslos auflösen.

11. Teilnichtigkeit

Die allfällige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in den Vertragsdokumenten (Vertragsurkunde, AGB, Leistungsbeschreibung, Service Level Agreements soweit vorhanden) ist ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Nötigenfalls treffen die Parteien eine Absprache, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

12. Vertragsänderungen

Swisscom behält sich vor, ihre Dienstleistungen, Produkte, deren Preise und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen. Änderungen gibt Swisscom den Kunden in ge-

eigneter Weise bekannt. Im Falle einer vertraglich vereinbarten Mindestdauer haben die Kunden das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Vertragsänderungen ohne finanzielle Folgen vorzeitig zu kündigen. Ohne schriftliche Kündigung gelten die Vertragsänderungen als von den Kunden genehmigt. Ändern sich die Steuer- und Abgabesätze (namentlich der Mehrwertsteuer), so ist Swisscom berechtigt, ihre Tarife entsprechend anzupassen. Die Kunden haben in diesem Fall kein Recht zur vorzeitigen Kündigung.

13. Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Kunden dürfen ohne vorgängige Zustimmung von Swisscom keine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen.

Swisscom kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an eine andere Gesellschaft der Swisscom Gruppe übertragen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist Bern. Swisscom hat das Recht, die Kunden bei jedem anderen zulässigen Gericht zu belangen.